

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

14. Jahrgang

Freitag, den 11. Januar 2019

Nummer 1 | Woche 2



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- 1. Änderungssatzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Wiesenburg/Mark Seite 3
- 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Erhebung und zur Höhe der Gebühr für die Schulspeisung..... Seite 4
- Schmutzwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung ab 1. Januar 2019 Seite 5

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Borkwalde Seite 6
- Information der Meldebehörde Seite 7
- Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ Seite 7
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Brandenburg an der Havel..... Seite 8
- Grußwort zum Jahreswechsel und Neujahrsgrüße Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming 2019 und Bekanntmachung Seite 9
- 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming Seite 10
- Heimatpflegesatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming..... Seite 10
- Bebauungsplan „Locktow Nr. 1“ der Gemeinde Planetal Seite 12
- Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ Seite 13

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Beschluss-Nr. 223-34/18

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung **die 1. Änderungssatzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Wiesenburg/Mark** in der als Anlage beigefügten Fassung.

Begründung:

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 2 Kindertagesstättengesetzes (KitaG) haben Kinder in Kindertagesstätten einen Anspruch auf eine Versorgung mit Mittagessen. Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung ihres Kindes/ihrer Kinder mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu leisten (Essengeld).

Zum 01.02.2019 werden sich die Preise für die Essenslieferung aufgrund der allgemeinen Preissteigerung in allen Bereichen auf 2,10 € pro Portion erhöhen.

Gemäß § 6 Höhe des Entgelts, Absatz 3 der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 20.03.2018, ist vorgesehen, dass die Höhe des Eigenanteils der Personensorgeberechtigten jährlich überprüft und nach Maßgabe der Höhe der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ auf der Grundlage der Einkommens- und Verbraucherstichprobe des Statistischen Bundesamtes, entsprechend angepasst wird.

Für das Jahr 2018 ergibt sich derzeit in dem Bereich für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke eine Preissteigerungsrate auf der Grundlage der

Einkommens- und Verbraucherstichprobe des Statistischen Bundesamtes in Höhe von 19,2 Prozent. Der Eigenanteil der Personensorgeberechtigten erhöht sich somit nach Maßgabe der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ auf 1,84 € pro Portion. Die Berechnung der 1,84 € erfolgte auf der Grundlage der von der AG 17 erarbeiteten Empfehlung und Orientierung zur Erhebung des Zuschusses zum Mittagessen nach § 17 Abs. 1 KitaG BB. Dem Votum des Hauptausschusses vom 06.03.2018 folgend wurde die Modellrechnung 3 (Ermittlung der Höhe der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ auf der Grundlage der Einkommens- und Verbraucherstichprobe des Statistischen Bundesamtes) zugrunde gelegt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
 davon anwesend: 14
 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: 1

Wiesenburg/Mark, den 11.12.2018


 Gante
 Vors. der Gemeindevertretung




 Beckendorf
 Bürgermeister

1. Änderungssatzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 Abs. 2 und 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG), in der derzeit gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 11.12.2018 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark.

Artikel 1

1. **§ 6 Absatz (2) Höhe des Entgelts** wird wie folgt geändert: Das Entgelt wird ab dem 01.02.2019 wie folgt festgesetzt:
- Bereich Kinderkrippe/Kindergarten: 1,84 € pro Mahlzeit

2. **§ 7 Abwicklung der Rückzahlung** – entfällt –

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.02.2019 in Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 11.12.2018


 Beckendorf
 Bürgermeister



Stand: 03.12.2018

Ermittlung der Höhe der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ auf der Grundlage der Einkommens- und Verbraucherstichprobe des Statistischen Bundesamtes

Jahr	Preissteigerungsraten	Betrag*
2002		
2003		
2004		
2005		
2006		
2007		

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Jahr	Preissteigerungsraten	Betrag*
2008		1,54 €
2009		1,54 €
2010	0,00 %	1,54 €
2011	2,80 %	1,58 €
2012	6,30 %	1,64 €
2013	10,40 %	1,70 €
2014	11,50 %	1,72 €
2015	12,30 %	1,73 €
2016	13,20 %	1,74 €
2017	16,40 %	1,79 €
2018	19,20 %	1,84 €

* Anfangsbetrag in Höhe von 1,54 € im Jahr 2008 aus der Modellrechnung 3 aus den Empfehlung und Orientierung zur Erhebung des Zuschusses zum Mittagessen nach § 17 Abs.1 KitaG BB erarbeitet von der AG 17

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 11. 12. 2018 mit **Beschluss-Nr. 223-34/18 die 1. Änderungssatzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Wiesenburg/Mark** beschlossen.

Die 1. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt mit ihren Anlagen in den Räumen der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiesenburg/Mark, den 14.12.2018



Beckendorf
Bürgermeister



Beschluss-Nr. 224–34/18

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die:

4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Erhebung und zur Höhe der Gebühr für die Schulspeisung

in der als Anlage beigefügten Fassung.

Begründung:

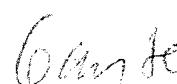
Gemäß § 113 – Schulspeisung – des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 22) haben die Schulträger im Benehmen mit den Schulen dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 und der Ganztagschulen an den Schultagen, außer an

Sonnabenden, an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen teilnehmen können.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
 davon anwesend: 14
 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: 1

Wiesenburg/Mark, den 11.12.2018



Gante
Vors. der Gemeindevertretung




Beckendorf
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Erhebung und zur Höhe der Gebühr für die Schulspeisung

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jetzt gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jetzt gültigen Fassung, in Verbindung mit § 113 des Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) vom 02. August 2002, in der jetzt gültigen Fassung beschließt die Gemeinde Wiesenburg/Mark nachfolgende 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Erhebung und zur Höhe der Gebühr für die Schulspeisung:

Artikel 1

§ 3 Höhe der Gebühr wird wie folgt geändert: Die Gebühr pro Essen beträgt:
für Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 2,65 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Februar 2019 in Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 11.12.2018



Beckendorf
Bürgermeister



Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 11.12.2018 mit **Beschluss-Nr. 224-34/18 die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Erhebung und zur Höhe der Gebühr für die Schulspeisung** beschlossen.

Die 4. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt in den Räumen der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiesenburg/Mark, den 14.12.2018



Beckendorf
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung Schmutzwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung ab 01. Januar 2019

Da der Vertrag zum Transport von Fäkalien fristgemäß zum Jahresende ausläuft, wurde diese Leistung neu ausgeschrieben. Im Ergebnis dieser öffentlichen Ausschreibung wird die mobile Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlamm Entsorgung ab dem 01. Januar 2019 ausschließlich das Unternehmen:

**BBE
Bad Belziger Entsorgungsgesellschaft mbH & Co.KG
Seedoche 10
14806 Bad Belzig**

durchführen.

Dieses Entsorgungsunternehmen ist ab dem **07. Dezember 2018** әнеичбар unter:

Tel.-Nr.: 01731589606

Die Bad Belziger Entsorgungsgesellschaft mbH & Co. Ko wird versuchen, den bisherigen Entsorgungsrhythmus beizubehalten. Dazu liegen dem neuen Unternehmen bereits die Abfahrzeiträume vor. Es wird trotzdem darum gebeten, den Entsorgungstermin ca. 2 Wochen vorher telefonisch anzumelden.

Wiesenburg/Mark, den 05. Dezember 2018



Beckendorf
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Borkwalde

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, S. 286; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]) dem § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), i. V. m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, S. 384), wurde von der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Borkwalde in der Sitzung am 05.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kitaspeisung

- (1) Die Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Die Versorgung wird nach den „DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder“ gewährleistet.
- (3) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 17 Abs. 1 BbgKitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt werden, erhoben.
- (4) Für die Erhebung des Essengeldes als Gebühr im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden die §§ 12 bis 16, 19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

§ 2 Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in Anspruch nehmen.

§ 3 Abgabenmaßstab und -erhebung

- (1) Der Abgabenkalkulation wird eine häusliche Ersparnis durch die Teilnahme an der Mittagsversorgung in Höhe von 1,30 € pro Portion und Tag zugrunde gelegt.

- (2) Das Essengeld wird als monatliche Gebühr erhoben. Es wird von 20 Tagen im Monat ausgegangen, so dass sich ein Pauschalbetrag von 26,00 € ergibt. Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub und Krankheit des Kindes) wird ein Monatsbetrag im Jahr abgezogen und auf die monatlichen Beträge umgelegt. Die monatliche Gebühr verringert sich somit auf 23,83 € (26,00 € x 11 Monate/12 Monate).
- (3) Die Abgabepflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in der Einrichtung zum Beginn des Monats und wird durch Bescheid festgesetzt. Sie endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes in der Einrichtung.
- (4) Die Zahlung der Abgabe erfolgt bargeldlos durch Erteilung eines SE-PA-Mandates oder durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto des Amtes Brück. Sie ist jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann der Abgabepflichtige gem. § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Einrichtung insgesamt nicht teilnimmt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Borkwalde, die die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 30.11.2016 beschlossen hat, außer Kraft.

Brück, 17. Dezember 2018



Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Borkwalde wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 17. Dezember 2018



Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

Gemäß §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 50 Abs. 5 BMG kann jede Einwohnerin/ jeder Einwohner in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen.

– Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst übermitteln die Meldebehörden aufgrund § 58 c Abs.1 Soldatengesetz jährlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im folgenden Jahr volljährig werden.

– Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören

Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.

– Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**– Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
erst ab Vollendung des 70. Lebensjahres bzw. ab dem 50. Ehejubiläum**– Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Einwohner/innen, die mit der Weitergabe ihrer Daten nicht einverstanden sind, können der Auskunftserteilung ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Widersprüche nimmt das Einwohnermeldeamt des Amtes Brück entgegen.

Einwohner/innen, die der Auskunftserteilung bereits widersprochen haben, brauchen keine neue Erklärung abzugeben.

Bekanntmachung der Fünften Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ (WAV)

Der Vorstandsvorsteher des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ weist daraufhin, dass die Fünfte Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ (Beschluss 02-11/2018 vom 28.11.2018) im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 09 vom 20.12.2018 veröffentlicht wurde.

Brück, den 12.12.2018



Gronemeier
Betriebsleiter



Henneberg
kfm. Leiter

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Amtsgericht Brandenburg an der Havel

Magdeburger Str. 47
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 398-541
Fax: 03381 398-648

Datum: 10.12.2018

**Bekanntmachung
des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel – Cammer Blatt 113-1**

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Gemarkung: Cammer
Flur: 10 Flurstück: 218
Wirtschaftsart: Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche
Lage: Südlich des Ortes
Größe (qm): 5110 qm

Als Eigentümer soll eingetragen werden:
die unbekanntenen Erben des Landwirts Friedrich Taegener zu Dippmannsdorf, verstorben am 26.04.1889

Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen. Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Monats seit Aushang dieser Bekanntmachung bei dem Grundbuchamt anzumelden. Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffent-

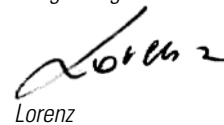
lich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

Brandenburg an der Havel, 10.12.2018

Andert
Rechtspflegerin

Ausgefertigt



Lorenz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Grußwort zum Jahreswechsel

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

am Ende eines jeden Jahres ist es gute Tradition, Rückschau zu nehmen auf die vergangenen Wochen und Monate, auf das fast abgelaufene Jahr. Dieses Jahr, das Jahr 2018, war insgesamt ein gutes Jahr, es gibt mir Anlass, sehr zuversichtlich auch auf das Kommende zu schauen.

Schon seit einigen Jahren ist zu beobachten, dass die Einwohnerzahl im Amt Brück stetig steigt, ebenso wie die Zahl der Kinder und Schüler. Diese enorme Herausforderung gibt uns Anlass einen Großteil unserer Kapazitäten in erster Linie in den Bau des multifunktionalen Erweiterungsbaus am Schulcampus in Brück, in den Bau einer Kita mit Gemeindezentrum in Borkwalde sowie eines Schulneubaus mit Sporthalle in Borkheide zu bündeln. Aber auch Themen wie altersgerechtes Wohnen und Pflege im Alter stehen ganz oben auf der Agenda.

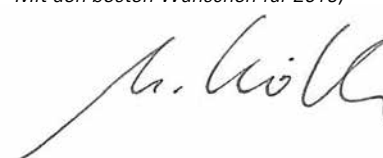
Auch die Feuerwehren des Amtes Brück blicken auf ein einsatzreiches Jahr zurück. Die verheerenden Waldbrände bei Fichtenwalde und Treuenbrietzen haben gezeigt, wie wichtig es ist Bürgerinnen und Bürger zu haben, die sich für dieses Ehrenamt engagieren, denen sage ich hiermit hochachtungsvoll DANKE! Um die Einsatzbereitschaft aufrecht zu erhalten, wird auch im Jahr 2019 investiert, zum Beispiel erhält die Feuerwehr Deutsch Bork ein neues Gerätehaus und die Feuerwehr in Cammer ein neues Fahrzeug.

Die Zukunft zu gestalten, die Gemeinden unseres Amtes zukunftsfähig zu machen, ihre gegenwärtige Lebensqualität zu sichern und für die kommenden Jahre noch zu verbessern, darauf waren und sind die Anstrengungen von uns allen gerichtet. Unser Ziel ist und bleibt es auch im Jahr 2019, den Bürgerinnen und Bürgern ein Umfeld zu bieten, in dem sie Arbeitsmöglichkeiten und attraktiven Wohnraum finden, Beruf und Familie gut vereinbaren und vielfältigen Interessen nachgehen können.

Mit diesem Gruß verbinde ich meinen Dank und wünsche auch im Namen der Mitarbeiter/innen des Amtes Brück allen Bürgerinnen und Bürgern viel Glück, Gesundheit und Erfolg im neuen Jahr!

Herzliche Grüße

Mit den besten Wünschen für 2019,



Ihr Amtsdirektor Marko Köhler

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------------------------|---------------|
| ordentlichen Erträge auf | 1.324.500 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.568.400 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------|---------------|
| Einzahlungen auf | 1.229.000 EUR |
| Auszahlungen auf | 1.458.000 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.166.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.401.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	62.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	54.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 5

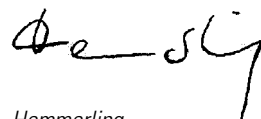
1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Auf der Ebene der Produktbereiche werden Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produktbereich) grundsätzlich deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 70, 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Niemeck, den 07.12.2018



Hemmerling
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming am 05.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung 2019 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, den 07.12.2018



Hemmerling
Amtdirektor

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming

Präambel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 i. V. m. § 45 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2018 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 26. Mai 2010, die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming beschlossen am 23. Februar 2011 und die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming beschlossen am 17. Oktober 2018 werden wie folgt geändert:

Artikel 2

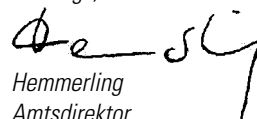
Der § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) In jedem Ortsteil wird ein Ortsbeirat mit einer Zahl von 5 Mitgliedern unmittelbar gewählt.

Artikel 3

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, den 17.12.2018

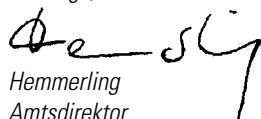


Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming am 05. Dezember 2018 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemegk, den 17.12.2018



Hemmerling
Amtdirektor

Heimatpflegesatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming hat auf Grundlage des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]) in ihrer Sitzung am 05.12.2018 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 – Zweck

Die Satzung soll in der Gemeinde Rabenstein/Fläming die Verfahrensweise

zum Thema Veranstaltungen und Chroniken regeln sowie Vereine und Interessengruppen, die sich um Heimatpflege bemühen, unterstützen.

§ 2 – Ziel

Mit dieser Satzung sollen künstlerische, geschichtliche oder heimatliche Werte, die im öffentlichen Interesse liegen, erhalten und gesichert werden. Insbesondere zählen dazu:

- Veranstaltungen mit kulturellem Wert;
- Bräuche;

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

- Chroniken;
- Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen;
- Zugang zu den Kulturgütern.

§ 3 – Chroniken

- (1) Die Ortschronisten haben die Aufgabe, das öffentliche Leben in Wort und Bild zu dokumentieren. Insbesondere sollen die allgemeinen Entwicklungen, wichtige Ereignisse, öffentliche Veranstaltungen und der Verlauf von ortsbildprägenden Baumaßnahmen dokumentiert werden.
- (2) Weiterhin gehört es zu den Aufgaben der Ortschronisten, durch Recherchen und Dokumentationen vorhandene historische Chroniken der Ortsteile der Gemeinde weiter zu vervollständigen.
- (3) Die ehrenamtlichen Ortschronisten werden durch Beschluss der Gemeindevertretung berufen. Die Berufung erfolgt auf Grundlage von Bewerbungen, der am Ehrenamt des Ortschronisten interessierten Einwohnerinnen und Einwohner. Die Aufforderung zur Abgabe von Bewerbungen zur Besetzung vakanter Ortschronisten-Ehrenämter erfolgt durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung. Ortschronisten und die Gemeinde schließen dazu eine Vereinbarung.
- (4) Die Urschriften der Chroniken sind Eigentum der Gemeinde. Sie werden öffentlich aufbewahrt und zugänglich gemacht.
- (5) Die Dokumentationen werden in Microsoft-Word-Format in Jahrbüchern zusammengefasst und in die Urschriften der jeweiligen Chronik bibliothekarisch eingeordnet.
- (6) Die Rechte an der Chronik und an den im Rahmen der Chronistentätigkeit gesammelten und erzeugten Bild- und Tondokumenten (Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung) liegen bei der Gemeinde, unbeschadet des Urheberrechts der Autoren. Die Chronisten verpflichten sich einmal jährlich zum 31.01. des darauffolgenden Jahres zur Übergabe der Chronikdatei an den Bürgermeister der Gemeinde.
- (7) Die Ortschronisten erhalten eine Aufwandsentschädigung von 200 Euro pro Jahr zur Abgeltung von Fahrtkosten sowie Kosten für Fotografie, Kopierarbeiten und Datenverarbeitung.
- (8) Der Druck und das Binden der Jahrbücher erfolgt durch die Gemeinde.
- (9) Die Ortschronisten der Gemeinde sollen eng zusammenarbeiten sowie sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen.

§ 4 – Veranstaltungen

- (1) Festveranstaltungen nach dieser Satzung sind Dorffeste der Gemeinde.
- (2) Weitere gemeindliche Festveranstaltungen können durch Beschluss der Gemeindevertretung einmalig veranstaltet werden.
- (3) Auf Vorschlag des Bürgermeisters schließt die Gemeinde, vertreten durch den Amtsdirektor, mit dem vertretungsberechtigten Vereinsvorstand oder der Interessengruppe eine Vereinbarung über die Ausrichtung der jeweiligen Veranstaltung.
- (4) Zur Vorbereitung der Veranstaltung übernimmt die Amtsverwaltung nach Zustandekommen der Vereinbarung folgenden Leistungen:
 - a) Bereitstellung kommunaler Grundstücke soweit diese für die Veranstaltung geeignet sind;
 - b) Beantragung straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen zur Durchführung der Veranstaltung;
 - c) ordnungsrechtliche Anmeldung der Veranstaltung;

- d) Veranstalterhaftpflichtversicherung und Unfallversicherung;
- e) Anmeldung der GEMA.

- (5) Der ausrichtende Verein bzw. die ausrichtende Interessengruppe übernimmt neben der allgemeinen Veranstaltungsorganisation insbesondere die folgenden rechtlich bedeutsamen Aufgaben:
 - a) ggf. Anmeldung von Ausschank und Verkauf von Speisen und Getränken;
 - b) ggf. weitere ordnungsrechtliche Genehmigungen für Attraktionen der Veranstaltung (z. B. Abbrennen eines Feuers, Feuerwerk u. ä.).
- (6) Die Veranstaltungen sollen grundsätzlich so organisiert und ausgerichtet werden, dass sie sich wirtschaftlich selbst tragen.

§ 5 – Zuwendungen

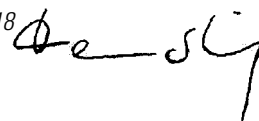
- (1) Die Gemeinde gewährt als freiwillige Leitung Zuwendungen bzw. Zuschüsse im Rahmen ihrer im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Einen Rechtsanspruch gibt es nicht.
- (2) Zuwendungen bzw. Zuschüsse gemäß dieser Satzung sind anlassbezogene Zuschüsse wie Veranstaltungen gemäß § 4 I dieser Satzung sowie sonstige besondere Anlässe und Zuwendungen zur Förderung der Vereinsarbeit bzw. der Arbeit von Interessengruppen.
- (3) Zuwendungsempfänger leisten mit ihrem Wirken einen gesellschaftlich-nützlichen Beitrag zum Wohle der Gemeinde und müssen in der Lage sein, die Verwendung des Betrages ordnungsgemäß nachzuweisen.
- (4) Folgende Kriterien sollten bei der Vergabe an Vereine oder Interessengruppen berücksichtigt werden:
 - a) Anzahl der Mitglieder;
 - b) Bedeutung für die Gemeinde;
 - c) Schwerpunkt der gesellschaftlichen Arbeit, bevorzugt wird Kinder- und Jugendarbeit;
 - d) bisherige Förderung in den vergangenen Jahren.
- (5) Anträge auf Zuwendungen müssen bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das nachfolgende Haushaltsjahr im Amt Niemeck, Heimatpflege, Großstraße 6, 14823 Niemeck eingereicht werden. Der Antrag muss enthalten:
 - a) Name des Vereins bzw. der Interessengruppe;
 - b) Ansprechpartner;
 - c) Adresse und Telefonnummer;
 - d) Anzahl der Mitglieder;
 - e) Höhe der beantragten Zuwendung in Euro;
 - f) Darstellung des Verwendungszwecks und
 - g) der geschätzten Gesamtkosten.
- (6) Die Anträge werden von der Verwaltung geprüft. Nachdem der Haushalt beschlossen ist, erfolgt der Beschluss über die Zuwendung durch die Gemeindevertretung. Anschließend ergeht ein Zuwendungsbescheid.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, den 17.12.2018

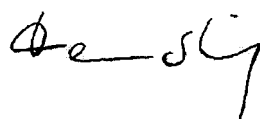
Hemmerling
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming am 05.12.2018 beschlossene Satzung über die Berufung und Arbeit der Ortschronisten der Ortsteile der Gemeinde Rabenstein/Fläming (Chronistensatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemeck, den 17.12.2018



Hemmerling
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Bebauungsplan „Locktow Nr. 1“ der Gemeinde Planetal

Aufstellung gemäß § 13b BauGB



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634);

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786);

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434);

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016.

VERFAHRENSVERMERKE
AUSLEGUNGSVERMERK
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Locktow Nr. 1“ der Gemeinde Planetal mit den Ortsteilen Dahnsdorf, Kranepuhl, Locktow und Mörz und den Gemeindeteil Ziesow, Stand 2011/13, wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit der Begründung in der Zeit vom 22.12.2015 bis zum 22.12.2015 aufgrund der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark das Amt Brück und das Amt Niemeck am 18.01.2017 im Bauamt des Amtes Niemeck öffentlich ausgelegt.

Niemeck, den 13.11.2018
Thomas Hemmerling (Amtsdirektor Niemeck)

KATASTERVERMERK
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Niemeck, den 13.11.2018
Thomas Hemmerling (Amtsdirektor Niemeck)

SATZUNGSBESCHLUSS
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat am 13.11.2018 den Bebauungsplan Nr. 1 „Locktow Nr. 1“ als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

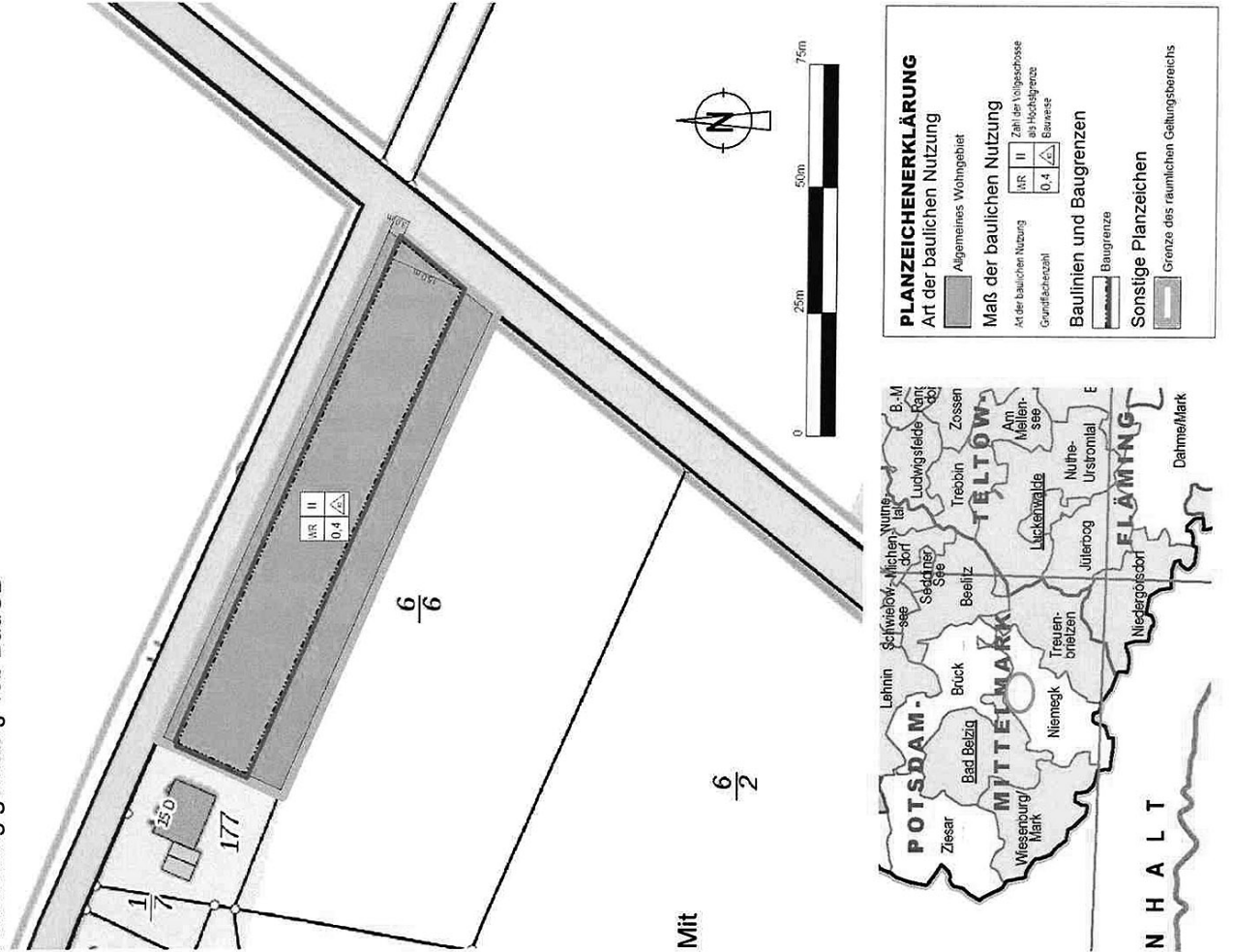
Niemeck, den 13.11.2018
Thomas Hemmerling (Amtsdirektor Niemeck)

AUSFERTIGUNG
Der Bebauungsplan Nr. 1 „Locktow Nr. 1“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Niemeck, den 13.11.2018
Thomas Hemmerling (Amtsdirektor Niemeck)

BEKANNTMACHUNG
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1 „Locktow Nr. 1“ wurde am 13.11.2018 im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark das Amt Brück und das Amt Niemeck ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

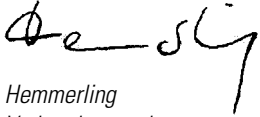
Niemeck, den 13.11.2018
Thomas Hemmerling (Amtsdirektor Niemeck)



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“**

Der Vorstandsvorsteher des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe Dezember 2018, Nr. 9, des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die fünfte Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“, Beschluss 02-11/2018 vom 28.11.2018 bekannt gemacht wird.

Niemegk, 17.12.2018



Hemmerling
Verbandsvorsteher

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –